

EXPERTENWISSEN WEITERGEGEBEN 5/2018: UNSERE STEUERTIPPS FÜR SIE. DER STEUERBERATERVERBAND BERLIN-BRANDENBURG INFORMIERT:

Littenstr. 10, 10179 Berlin, Tel. 030/ 2759 5980 Fax 030/ 2759 5988

Autor: Dipl.-Kfm. Dipl.-Ing. Ronald K. Haffner, Steuerberater

PRESSEMITTEILUNG

WIE MACHE ICH AUS EINEM SCHREIBTISCH FÜR 1.248 € NETTO EIN GWG (GERINGWERTIGES WIRTSCHAFTSGUT BIS 800 € NETTO), UM DEN GEWINN MEINES UNTERNEHMENS ZEITNAH ZU SENKEN?

Problem

Für viele Unternehmer ist es ein Ärgernis: Der neue Schreibtisch kostet 1.248 € netto. Der Betrag kann aber nicht sofort in voller Höhe steuerlich abgesetzt, sondern muss im Allgemeinen auf die typisierte Nutzungsdauer von 13 Jahren, also 96 € pro Jahr, verteilt werden.

Das muss nicht sein. Eine Lösung liegt in der Verknüpfung zweier Rechtsnormen, nämlich die des **Investitionsabzugsbetrages** (§ 7g EStG) und der **GWG-Regelung** (§ 6 Abs. 2 EStG).

Lösung

1. Schritt (laufendes Jahr, ein Jahr vor der Anschaffung):

Wer weiß, dass er nächstes Jahr für 1.248 € einen Schreibtisch erwerben möchte, erklärt in der Steuererklärung des laufenden Jahres einen Investitionsabzugsbetrag in Höhe von 40 % von 1.248 € = 499,20 € (§ 7g Abs. 1 Satz 1 EStG). Die Folge: Der Gewinn sinkt im laufenden Jahr um 499,20 €.

2. Schritt: (nächstes Jahr, Jahr der Anschaffung):

Im Jahr der Anschaffung wird der Betrag aus dem Vorjahr dem Gewinn wieder hinzugerechnet (§ 7g Abs. 2 Satz 1 EStG). Jedoch dürfen die Anschaffungskosten des Schreibtisches um den Betrag der Hinzurechnung gemindert werden (§ 7g Abs. 2 Satz 2 EStG). Die Anschaffungskosten des Schreibtisches mindern sich daher von 1.248 € um 499,20 € auf 748,80 € und liegen damit unter der Grenze für sofort abschreibbare Wirtschaftsgüter von 800 € (§ 6 Abs. 2 Satz 1 EStG). Die „restlichen“ Anschaffungskosten von 748,80 € können sofort als gewinnmindernde Betriebsausgabe abgezogen werden.

Ergebnis

Statt 13 Jahre lang 96 € Gewinnminderung lautet die Lösung:

Jahr	Vorjahr der Anschaffung	Jahr der Anschaffung
Gewinnminderung	- 499,20 Euro	- 748,80 Euro

Dieses Prinzip funktioniert für Wirtschaftsgüter bis 1.333,33 € netto.

Hinweise:

- Die diesbezüglichen Anträge müssen nach amtlich vorgeschrieben Datensatz auf elektronischem Wege an die Finanzverwaltung übertragen werden.
- Diese Gestaltung ist nur für kleinere Unternehmen möglich. Als solche gelten Betriebe bis 100.000 € Gewinn (Einnahme-Überschussrechner) oder mit einem Betriebsvermögen von nicht mehr 235.000 € (Bilanzierer).

Zu den Themen dieser Ausgabe erhalten Sie gern weitere Auskünfte. Wir vermitteln Ihnen Experten für Zeitungs-, Rundfunk- und Fernsehinterviews.

Pressesprecher Wolfgang **Wawro**, Steuerberater, Tel. 030/ 8417 560

Miriam **Bujarsky**, Steuerberaterin, Tel. 030/ 9404 3020

Dipl.-Kfr. Sabine **Ehlers**, Steuerberaterin, Tel. 030/ 8647 160

Honsa **Ehmke**, Steuerberater, Tel. 035752/ 9120

Dipl.-Kfr. Katrin **Fischer**, Steuerberaterin WP, Tel. 030/ 2062 4611 0

Dipl.-Kfm. Dipl.-Ing. Ronald K. **Haffner**, Steuerberater, Tel. 030/ 2039 0600

Dipl.-Kfr. (FH)Tanja Maria **Hirsch**, Steuerberaterin, Tel. 030/ 2088 9120

Iris **Hübbertz**, Steuerberaterin, Tel. 03322/ 2063 07

Brigitte **Märtens**, Steuerberaterin, Tel. 030/ 8324 477

Dipl.-BW. Jörg **Medczinski**, Steuerberater, Tel. 030/ 7680 7890

Dipl.-Kfm. Sebastian **Merla**, Steuerberater FB Int. StR, Tel. 030/ 8877 7381

Dieter **Schellerhoff**, Steuerberater, Tel. 030/ 3910 5183

Die Informationen entsprechen dem Stand 5/2018. Trotz sorgfältiger Recherche kann für die Richtigkeit keine Haftung übernommen werden.

